

Geändert durch Ratsbeschuß
vom 25.09.1996
Siehe 6. Änderung des
B-Planes Nr. 64

1. Die Dachneigung für die viergeschossigen Wohnbauten südlich und südlich des Kottbergweges muß 32 Grad betragen. Die drei viergeschossigen Wohnbauten südlich der Straße Kessel-
fuhr sind mit einem Flachdach zu errichten. Für sämtliche
zweigeschossigen Baukörper beträgt die Dachneigung **32 Grad**.
~~Dachneigung zwischen 0-32 Grad zulässig~~. Die drei ein-
geschossigen Baukörper (Läden) südlich des Kottbergweges
sind mit einem Flachdach zu errichten. Für alle anderen ein-
geschossigen Baukörper (Bungalows) ist die Dachneigung zwischen
0-25 Grad zu halten. Die Dachneigung für den Kv. Kindergarten
muß zwischen 0-32 Grad liegen.
2. Eine Einfriedigung der Vorgärten ist nicht zulässig. Die Ab-
grenzung hat durch Rasenkantensteine zu erfolgen. Die An-
pflanzung einer Hecke, deren Oberkante 0,50 m nicht überstei-
gen darf, ist gestattet. Die seitlichen und hinteren Grundstücks-
grenzen können mit einem Zaun oder einer lebenden Hecke ~~2,20~~
~~2,00 m~~ eingefriedigt werden.
3. Außenantennen für den Empfang von Rundfunk und Fernsehen dür-
fen an den Häusern nicht angebracht werden. Der Empfang ist durch
die errichtete Gemeinschaftsantenne gesichert.
4. Eine Plakatwerbung ist im gesamten Plangebiet nur an den drei
vorgesehenen Stellen zulässig.

GEÄNDERT DURCH
RATSBESCHLUSS VOM
16.12.1975

Über Ausnahmen der geforderten Festsetzungen (Hd.Nr. 1-4) und Vor-
schriften entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen
mit der Gemeinde.